

Merkblatt

über den Familienzuschlag, den ergänzenden Familienzuschlag und die Ausgleichszulage für beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie versorgungsberechtigte Personen

Übersicht

I. Vorbemerkungen	2
II. Familienzuschlag, § 40 BBesG BE.....	3
1. Abschaffung des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1	3
2. Anspruchsvoraussetzungen für den Familienzuschlag	3
3. Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten für dasselbe Kind.....	4
4. Höhe des Familienzuschlages	6
5. Erklärung zum Familienzuschlag.....	6
6. Schematische Darstellung zum Familienzuschlag	7
III. Ergänzender Familienzuschlag, § 40a BBesG BE	8
1. Anspruchsvoraussetzungen für den ergänzenden Familienzuschlag	8
2. Verfahren	9
3. Höhe des ergänzenden Familienzuschlages.....	10
IV. Änderung des Familienzuschlages und des ergänzenden Familienzuschlages, § 41 BBesG BE	10
V. Ausgleichszulage, § 87 BBesG BE.....	10
1. Grundsatz.....	10
2. Höhe der Ausgleichszulage	11
3. Ausnahmen und Besonderheiten.....	12
VI. Mitwirkungspflichten.....	13
1. Erklärungsvordruck, Personaldatenschutz	13
2. Veränderungsanzeige, Anzeigepflicht.....	14
3. Rückzahlungspflicht bei Überzahlung	15
VI. Gegenstandslosigkeit von nach altem Recht ergangenen Bescheiden über familienbezogene Leistungen	15
Anlage.....	16

I. Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt soll einen Überblick geben, unter welchen Voraussetzungen Ihnen ein Familienzuschlag, ein ergänzender Familienzuschlag und eine Ausgleichszulage zusteht. Es richtet sich an beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie versorgungsberechtigte Personen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden von Dienstkräften gesprochen. Sofern dieses Merkblatt von geehelichten Personen spricht, umfasst dies auch Personen, mit denen eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung des Familienzuschlages und des ergänzenden Familienzuschlages sind die §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (Abkürzung: BBesG BE). Die Rechtsgrundlage zur Ausgleichszulage finden Sie in § 87 BBesG BE unter der Paragraphenüberschrift „Übergangsregelungen zum Familienzuschlag“.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026, GVBl. 2024 S. 634) wurde der Familienzuschlag reformiert. Mit der Neugestaltung der §§ 39 bis 41 BBesG BE entfiel mit Wirkung vom 1. November 2024 der Familienzuschlag der Stufe 1. Der zuvor in den Besoldungsgruppen ab A 9 in Höhe von 150,10 Euro gewährte Familienzuschlag der Stufe 1 wurde zeitgleich hälftig in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen übertragen. Diejenigen Dienstkräfte, denen bislang ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wurde, erhalten grundsätzlich zur Besitzstandswahrung eine Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE.

Im Einklang mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte erfolgt eine Abkehr vom Modell der Alleinverdienerfamilie. Bei der Betrachtung, ob der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mindestabstand der Alimentation zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung bei einer vierköpfigen Familie eingehalten ist, wird nunmehr auch das Einkommen der geehelichten Person berücksichtigt. Kann die geehelichte Person aus den in § 40a BBesG BE genannten Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, ist die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages vorgesehen. Durch diesen wird auch in den Fällen das Mindestabstandsgebot eingehalten, in denen die geehelichte Person nicht zum Familieneinkommen beitragen kann.

Die Gewährung oder Nichtgewährung des Familienzuschlages, des ergänzenden Familienzuschlages und der Ausgleichszulage ist von den persönlichen Verhältnissen der jeweiligen Dienstkraft abhängig. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind daher schriftlich der Personalstelle mitzuteilen. Hierdurch wird gewährleistet, dass vorhandene Ansprüche nicht verloren gehen und Überzahlungen vermieden werden.

Das Merkblatt kann nicht auf jeden Einzelfall eingehen. Sollten Sie Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an Ihre Personalstelle bzw. an deren Fachbereich zur Bearbeitung familienbezogener Leistungen.

II. Familienzuschlag, § 40 BBesG BE

1. Abschaffung des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1

Mit der Abschaffung des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1 haben Dienstkräfte grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf einen Familienzuschlag in Zusammenhang mit einem bestimmten Familienstand. Eine Ausnahme hiervon stellt der ergänzende Familienzuschlag nach § 40a BBesG BE dar. Sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind, wird dieser auch kinderlosen verheirateten Dienstkräften gewährt.

Denjenigen Dienstkräften, denen nach altem Recht ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt worden ist, wird unter den Voraussetzungen des § 87 BBesG BE eine Ausgleichszulage gezahlt.

2. Anspruchsvoraussetzungen für den Familienzuschlag

Dienstkräfte mit Kindern haben grundsätzlich einen Anspruch auf Gewährung von Familienzuschlag, wenn ihnen für diese Kinder Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zustehen würde.

Beamtete Dienstkräfte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhalten zudem einen Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag für ein erstes und ein zweites berücksichtigungsfähiges Kind. Dessen jeweilige Höhe bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe.

3. Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten für dasselbe Kind

Der Familienzuschlag wird für dasselbe Kind nur einmal gewährt. Die Konkurrenzvorschrift in § 40 Abs. 2 BBesG BE vermeidet eine Doppelzahlung aus öffentlichen Kassen.

Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person (z. B. dem anderen Elternteil oder den Großeltern) zu, wird der Familienzuschlag in voller Höhe grundsätzlich derjenigen Person gewährt, der auch das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre. Ist eine um den Anspruch auf Familienzuschlag konkurrierende Person nicht vorhanden, so erhält die Dienstkraft auch dann den Familienzuschlag, wenn ihr das Kindergeld nicht gezahlt wird.

Der Konkurrenzfall ist dann gegeben, wenn die andere berechtigte Person ebenfalls Leistungen (Erwerbseinkünfte, Versorgungsbezüge) erhält, an denen öffentliche Mittel in irgendeiner Form beteiligt sind. Dies ist nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch bei vielen privatrechtlichen Einrichtungen der Fall. Siehe hierzu im Detail die Regelung des § 40 Abs. 3 BBesG BE, die nachstehend erläutert wird.

3.1 Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden. Ausgenommen ist eine Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere Schulen, Hochschulen, Kindergärten oder Altersheimen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst erfüllt sind (siehe hierzu nachstehende Nummer 3.2).

3.2 Dem öffentlichen Dienst steht eine Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der das Land oder eine der zuvor bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist (z. B. Einrichtungen der EU wie das Europäische Patentamt, Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung u. ä.).

Ein Konkurrenzfall wie bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt auch bei einer Tätigkeit bei einem sonstigen (privaten) Arbeitgeber vor, wenn

- a) dieser die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet oder
- b) dieser die in Tarifverträgen oder in Besoldungsgesetzen über Familien- oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet oder
- c) eine vergleichbare Leistung zu den Familien- oder Sozialzuschlägen zahlt

und die öffentliche Hand finanziell beteiligt ist (etwa durch die Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen). Es handelt sich dabei oft auch um Einrichtungen, die üblicherweise nicht dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden, wie etwa sozial-, familien- oder jugendfürsorgerische Einrichtungen (z. B. private Altersheime, private Kindergärten, private Kinderheime u. ä.) oder Privatkliniken.

3.3 Die Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen umfasst

- a) die Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz des Bundes, dem Soldatenversorgungsgesetz oder einem der Landesbeamtenversorgungsgesetze und
- b) die Gewährung einer lebenslänglichen Alters- oder Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit nach einer Ruhelohnordnung, Satzung, Dienstordnung, einem (Tarif-)Vertrag oder Ähnlichem. Es reicht insoweit aus, dass die zugesagte Versorgung einer Beamtenversorgung in wesentlichen Grundzügen gleichkommt.¹

¹ Bundesfinanzhof, Urteil vom 16. Dezember 2020, Az.: VI R 29/18, Rn. 21.

Geben Sie bitte Ihrer Personalstelle umgehend Nachricht, wenn für die bei Ihnen berücksichtigten Kinder von anderer Seite zusätzliche Leistungen wegen Berücksichtigung der Kinder gewährt werden (z. B. bezeichnet als Familien-/ oder Ortszuschlag, Sozialzuschlag, Familienbeihilfe, Familienzulage, Kinderzulage, Unterhaltsberechtigtenzulage, Ausbildungszulage für Kinder oder Ähnliches). Es wird dann geprüft, ob ein Konkurrenzfall vorliegt.

4. Höhe des Familienzuschlages

Die Höhe des Familienzuschlages hängt von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder ab. Die jeweils aktuellen Beträge können den Besoldungstabellen entnommen werden. Diese werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht und zudem per Rundschreiben durch die Senatsverwaltung für Finanzen bekanntgemacht.

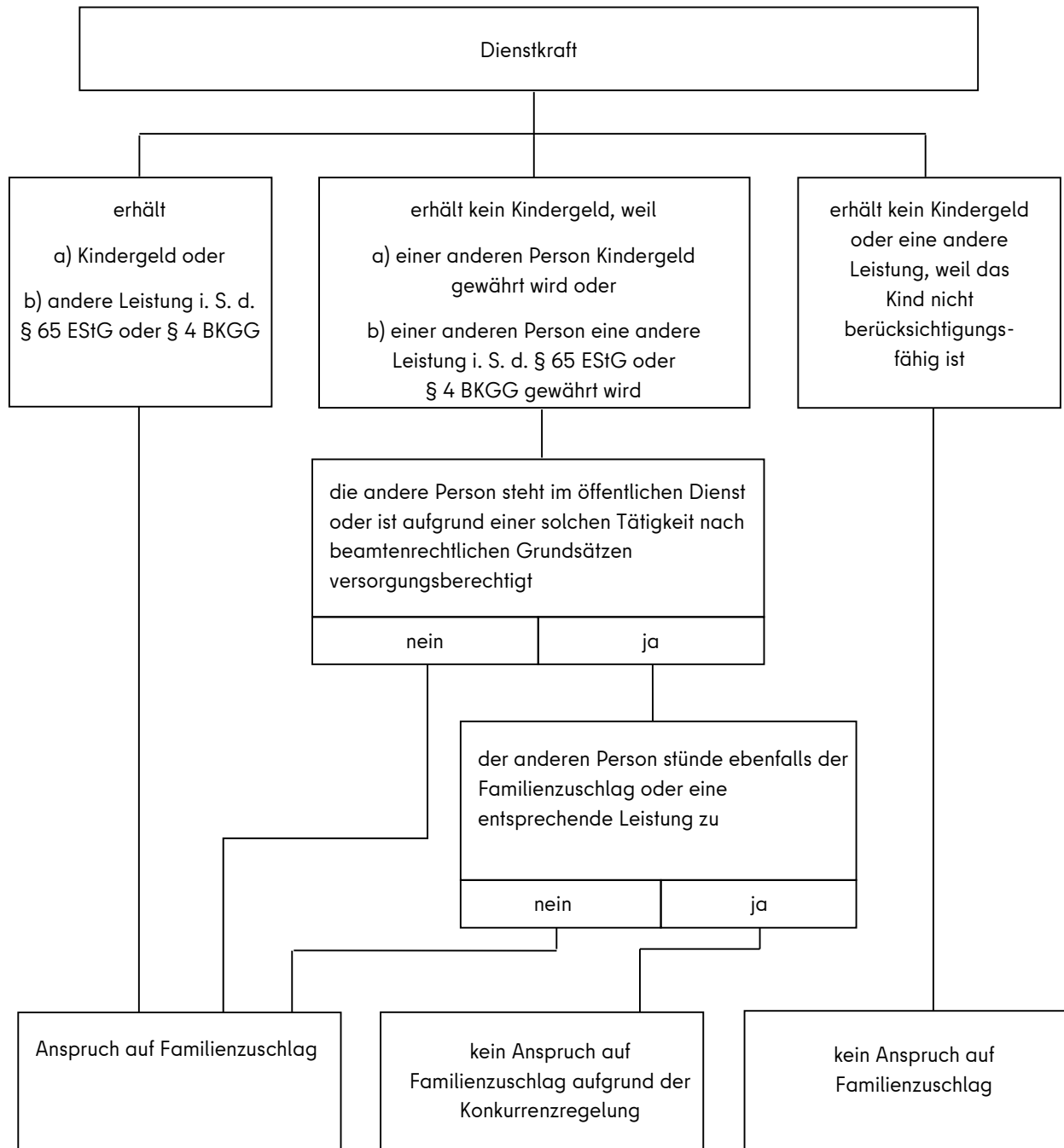
Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Familienzuschlag grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Von diesem Grundsatz wird bei Fällen einer Anspruchskonkurrenz abgewichen, wenn eine der grundsätzlich anspruchsberechtigten Personen vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, erhalten den Familienzuschlag anteilig entsprechend der Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten.

5. Erklärung zum Familienzuschlag

Damit das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft und Ihnen der Familienzuschlag gewährt werden kann, ist Ihre Mitarbeit erforderlich. Bitte füllen Sie das auf dem Internetauftritt des Landesverwaltungsamts bereitgestellte Formular „**Fin 708** – Erklärung zum Familienzuschlag“ aus und reichen dieses bei Ihrer Personalstelle ein.

6. Schematische Darstellung zum Familienzuschlag

Die Prüfung, ob ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, muss für jedes Kind separat erfolgen.



III. Ergänzender Familienzuschlag, § 40a BBesG BE

1. Anspruchsvoraussetzungen für den ergänzenden Familienzuschlag

Dienstkräften, deren geehelichte Person keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann und somit nicht zum Familieneinkommen beiträgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein ergänzender Familienzuschlag gewährt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die geehelichte Person

- ein Kind betreut, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt,
- eine minderjährige pflegebedürftige Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut,
- als schwerbehindert gemäß § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist,
- ohne Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erkrankt ist,
- die Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschritten hat und weder eine Pflichtversicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

Angehörige im Sinne des § 40a BBesG BE sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern und Stiefeltern, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der geehelichten Person.

Bezieht die geehelichte Person ein Erwerbseinkommen, ein Erwerbsersatzeinkommen oder Elterngeld, vermindert dieser Bezug den ergänzenden Familienzuschlag im entsprechenden Umfang. Der Anspruch auf ergänzenden Familienzuschlag reduziert sich somit um den bezogenen Betrag, ggf. bis auf null.

Den beamteten Dienstkräften auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärtern), Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie Personen, denen eine Unterhaltsbeihilfe nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes zusteht, wird der ergänzende Familienzuschlag nicht gewährt.

2. Verfahren

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber der Dienststelle anzuzeigen und nachzuweisen. Bitte verwenden Sie hierzu das auf dem Internetauftritt des Landesverwaltungsamts bereitgestellte Formular „**Fin 716** – Erklärung zum ergänzenden Familienzuschlag“. Die Gewährung des ergänzenden Familienzuschlages wird grundsätzlich auf ein Jahr befristet. Kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen dauerhaft vorliegen, kann die Gewährung auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Liegen nach Ablauf des Gewährungszeitraums die Voraussetzungen für die Gewährung weiterhin vor, ist dies der Dienststelle mitzuteilen. Nach abgeschlossener Prüfung wird sodann erneut der ergänzende Familienzuschlag gewährt.

Die Gewährung des ergänzenden Familienzuschlages erfolgt grundsätzlich ab dem Monat, in welchem die Dienstkraft ihrer Dienststelle das Vorliegen der Voraussetzungen angezeigt hat.

Ausnahmeregelung aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens:

Da die Regelung zur Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft getreten ist, gilt für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 30. Juni 2025 Folgendes:

Lagen die Voraussetzungen für die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages im Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 30. Juni 2025 vor, ist dies der Dienststelle bis spätestens zum 30. Juni 2025 unter Verwendung des Formulars „**Fin 716** – Erklärung zum ergänzenden Familienzuschlag“ anzuzeigen. Bei fristgerechtem Eingang wird der ergänzende Familienzuschlag für den Zeitraum ab dem 1. November 2024 gewährt.

3. Höhe des ergänzenden Familienzuschlages

Die Höhe des ergänzenden Familienzuschlages ist dynamisch ausgestaltet. Somit besteht kein Vertrauensschutz über dessen künftige Höhe. Die jeweils geltenden Beträge können dem § 40a Abs. 2 BBesG BE sowie den aktuellen Besoldungstabellen entnommen werden. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der ergänzende Familienzuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

IV. Änderung des Familienzuschlages und des ergänzenden Familienzuschlages, § 41 BBesG BE

Der Familienzuschlag und der ergänzende Familienzuschlag werden bis einschließlich des Monats gezahlt, an dem die Anspruchsvoraussetzungen an mindestens einem Tag vorgelegen haben. Sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, entfällt der Anspruch ab dem Folgemonat.

V. Ausgleichszulage, § 87 BBesG BE

1. Grundsatz

Der mit Wirkung vom 1. November 2024 neu eingeführte § 87 BBesG BE ist eine Folgeregelung zum Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1. Dieser trifft eine Besitzstandsregelung für diejenigen Dienstkräfte, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 BBesG BE in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde. Sollte Ihnen für Oktober 2024 der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt worden sein, dann füllen Sie bitte das auf dem Internetauftritt des Landesverwaltungsamts bereitgestellte Formular „**Fin 717** - Erklärung zur Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE“ aus und reichen dieses bei Ihrer Personalstelle ein.

Durch die Dienststelle wird regelmäßig geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die seinerzeitige Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 ohne Unterbrechung weiterhin vorliegen. Sobald die im Oktober 2024 bestehenden

Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 **nicht mehr vorliegen**, ist zugleich der Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE endgültig erloschen. Ab dem Folgemonat wird die Ausgleichszulage dann nicht mehr gezahlt.

Ein erneuter Anspruch auf die Ausgleichszulage entsteht insbesondere dann nicht, wenn die ursprünglichen Anspruchsvoraussetzungen wieder vorliegen.

Wenn Ihnen nach bisherigem Recht der Familienzuschlag der Stufe 1 aufgrund der Aufnahme einer anderen Person in Ihre Wohnung bei gleichzeitiger Unterhaltsgewährung gezahlt wurde, sind fortlaufend die für den Unterhalt dieser Person zur Verfügung stehenden Mittel zu prüfen. Überschreiten diese die Eigenmittelgrenze (Besoldungsgruppen A 5 bis A 8: 857,52 Euro, übrige Besoldungsgruppen: 900,60 Euro), so entfällt der Anspruch auf die Ausgleichszulage. Mittel, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen, sind eigene Mittel der Person oder andere Mittel, die im Hinblick auf den Unterhalt der aufgenommenen Person gewährt werden. Eigene Mittel der aufgenommenen Person sind bspw. Kindergeld, der Kinderanteil im Familienzuschlag, Kinderzuschüsse und Pflegegeld, Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, Einkommen aus Vermögen, Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (auch soweit sie darlehensweise gewährt werden) oder Leistungen der Bundesagentur für Arbeit. Bei Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen sind neben den regelmäßigen Bezügen gezahlte einmalige Sonderleistungen (bspw. Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld) unberücksichtigt zu lassen. Andere Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind insbesondere Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils sowie der Geldwert von Sachleistungen (bspw. Beköstigung, Kleidung), die von anderen Personen oder Stellen aufgewendet werden.

§ 40 BBesG BE in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung ist in der **Anlage** am Ende dieses Merkblatts zitiert.

2. Höhe der Ausgleichszulage

Wie unter Ziffer I dieses Merkblatts dargestellt, wurde der zuvor in den Besoldungsgruppen ab A 9 in Höhe von 150,10 Euro gewährte Familienzuschlag der Stufe 1 mit Wirkung vom 1. November 2024 hälftig in das Grundgehalt aller Besoldungsgruppen übertragen. Um den Besitzstand derjenigen Dienstkräfte zu wahren, denen nach altem Recht ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wurde, wird diesen grundsätzlich eine Ausgleichszulage gezahlt. Deren Höhe ist so festgelegt, dass gemeinsam mit dem in das Grundgehalt übertragenen hälftigen Anteil des alten Familienzuschlages der Stufe 1 in Höhe von 75,05 Euro diesen Dienstkräften bei

Vollbeschäftigung weiterhin 150,10 Euro monatlich gezahlt werden. Ist die anspruchsberechtigte Dienstkraft ledig oder mit einer Person verheiratet, die keinen eigenen Anspruch auf laufende Besoldungs- oder Versorgungsbezüge aufgrund einer Tätigkeit beim Land Berlin hat, wird im Falle der Teilzeitbeschäftigung die Ausgleichszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt ab dem 1. November 2024 75,05 Euro. Da der in das Grundgehalt übertragene hälftige Anteil des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1 an künftigen linearen Anpassungen des Grundgehalts teilnimmt, ist die Ausgleichszulage abschmelzend ausgestaltet. Somit wird die Höhe der Ausgleichszulage bei jeder linearen Anpassung der Besoldungsbezüge um den Betrag vermindert, der dem Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht.

Hierzu folgendes Beispiel:

Ab dem 1. November 2024 beträgt die Höhe der Ausgleichszulage 75,05 Euro. Am 1. Februar 2025 erfolgt eine lineare Anpassung der Besoldungsbezüge um 5,9 Prozent. Die Ausgleichszulage wird in der Folge um 5,9 Prozent von 75,05 Euro, um einen Betrag in Höhe von 4,43 Euro, abgesenkt. Ab dem 1. Februar 2025 beträgt die Ausgleichszulage 70,62 Euro.

Die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntgemacht.

3. Ausnahmen und Besonderheiten

- a) Dienstkräfte, denen der Familienzuschlag der Stufe 1 aufgrund der Haushaltsaufnahme einer anderen Person bei gleichzeitiger Unterhaltsgewährung **wegen mehreren Anspruchsberechtigten** gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 BBesG BE aF nur anteilig gewährt wurde, haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage.
- b) Dienstkräfte, deren geehelichte Personen ebenfalls Anspruch auf laufende Besoldungsbezüge aus einer Vollbeschäftigung oder Versorgungsbezüge aufgrund einer Tätigkeit beim Land Berlin haben, haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage.

- c) Dienstkräfte, deren geehelichte Person aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Landes Berlin einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung erhält, haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage.
- d) Sind beide Partner beim Land Berlin verbeamtet und **erreichen zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit** bei Vollbeschäftigung, wird der **Anspruch** entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit **im Verhältnis** zur Regelarbeitszeit **gekürzt**. Ist mindestens ein Partner in Teilzeit beschäftigt und **erreichen beide zusammen die regelmäßige Arbeitszeit** bei Vollbeschäftigung oder hat einer der beiden Partner einen Anspruch auf Versorgungsbezüge auf Grund einer Tätigkeit beim Land Berlin, **wird der Anspruch im umgekehrten Verhältnis** der tatsächlichen Arbeitszeit zur Regelarbeitszeit **gekürzt**.

Vertiefte Ausführungen zur Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung inklusive Berechnungsbeispielen können Sie dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 13/2025 unter der Ziffer IV.3 „Höhe der Ausgleichszulage und Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung“ entnehmen.

VI. Mitwirkungspflichten

1. Erklärungsvordruck, Personaldatenschutz

Die Gewährung des Familienzuschlages, des ergänzenden Familienzuschlages und der Ausgleichszulage beruht auf Ihren Angaben. Mit den Formularen „**Fin 708** - Erklärung zum Familienzuschlag“, „**Fin 716** - Erklärung zum ergänzenden Familienzuschlag“ und „**Fin 717** - Erklärung zur Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE“ werden die für diese Entscheidung erforderlichen Angaben erfragt. Ihre Angaben unterliegen einem besonderen Personaldatenschutz. Sie werden nur für die Anspruchsprüfung, Festsetzung und Zahlung des Familienzuschlages, des ergänzenden Familienzuschlages und der Ausgleichszulage verwendet. Für andere Entscheidungen werden diese Angaben nicht herangezogen. Die entsprechenden Vorgänge werden als gesonderte Akte, also von der Personalakte getrennt, geführt.

Da Ihr Anspruch auf den Familienzuschlag mit Ansprüchen anderer Personen konkurrieren kann (vgl. Ziffer II Nummer 3), sind genaue Angaben zur Beschäftigung der anderen Person erforderlich, um Überzahlungen zu vermeiden. Geben Sie bitte den Arbeitgeber bzw. die Dienstbehörde oder Versorgungsstelle mit Namen und Anschrift an.

Ihre Personalstelle darf den Familienzuschlag, den ergänzenden Familienzuschlag und die Ausgleichszulage nur gewähren, wenn aufgrund der prüffähigen Angaben eine Mehrfachzahlung ausgeschlossen ist. Werden unvollständige Angaben nicht ergänzt, können diese Leistungen nicht gewährt werden.

Ihre Angaben müssen vollständig und richtig sein. Sind Sie über die richtige Beantwortung einer Frage im Zweifel, so wenden Sie sich bitte an Ihre Personalstelle bzw. an deren Fachbereich zur Bearbeitung familienbezogener Leistungen.

2. Veränderungsanzeige, Anzeigepflicht

Persönliche Verhältnisse ändern sich. Das kann Einfluss auf Ihren Familienzuschlag, Ihren ergänzenden Familienzuschlag oder Ihre Ausgleichszulage haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Ihre geehelichte Person eine Tätigkeit aufnimmt oder kein Kindergeld mehr gezahlt wird. Sie müssen deshalb **jede Änderung** in Ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich Ihrer Personalstelle schriftlich anzeigen. Hierbei sind insbesondere Änderungen des Familienstandes, beim Bezug von Kindergeld, bei den Eigenmitteln des Kindes und bei der Unterhaltsverpflichtung aus einer Ehe von Bedeutung. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen nach altem Recht ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wurde und Sie jetzt eine Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE erhalten. Die Anspruchsberechtigung unterliegt zudem der regelmäßigen Überprüfung durch Ihre Personalstelle.

Diese Änderungen vollziehen sich außerhalb des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses. Als Dienstkraft, die familienbezogene Leistungen bezieht, sind Sie daher verpflichtet, sich bei Entgegennahme dieser Leistungen für jeden Auszahlungszeitraum über das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen, über die Sie durch dieses Merkblatt unterrichtet sind, zu vergewissern. Sie haben sich mit der gegenüber Ihrer Personalstelle abgegebenen Erklärung verpflichtet, solche Änderungen sofort anzuzeigen.

3. Rückzahlungspflicht bei Überzahlung

Familienbezogene Bestandteile Ihrer Besoldungs- oder Versorgungsbezüge, die Ihnen infolge unterlassener, unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Anzeige ohne rechtlichen Grund gezahlt worden sind, werden zurückgefordert. Bitte vermeiden Sie durch rechtzeitige und vollständige Anzeigen, dass familienbezogene Bestandteile Ihrer Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.

VI. Gegenstandslosigkeit von nach altem Recht ergangenen Bescheiden über familienbezogene Leistungen

Sofern Ihnen bis einschließlich Oktober 2024 ein Familienzuschlag gewährt wurde, ist dessen Rechtsgrundlage durch die Reformierung des Familienzuschlages mit Wirkung vom 1. November 2024 entfallen. **Bis einschließlich Oktober 2024 ergangene Bescheide über den Anspruch auf Familienzuschlag werden hiermit deklaratorisch aufgehoben.**

Mit der Neugestaltung des Familienzuschlages wurde das bisher angewandte Stufensystem aufgegeben. Der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 ist mit Wirkung vom 1. November 2024 entfallen. Ab diesem Zeitpunkt ist für die Gewährung des Familienzuschlages nur noch die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder maßgeblich. Sofern Ihnen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 2 oder höher gezahlt worden ist, bestimmt sich der ab November 2024 gezahlte Familienzuschlag weiterhin anhand der bereits zuvor berücksichtigten Kinder.

Anlage

§ 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)
in der am 31. Oktober 2024 gültigen Fassung:

§ 40

Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem

Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende

Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Abs. 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

(8) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.